Nro. 75.



Samstag den 19. September 1801.

Wien.

Se. k. k. Majestät haben es für das Beste Ihrer Staaten, dem Allerhöchstdieselben die größte Aufmerksamkeit widmen, nothwendig erachtet, alle Zweige der Staatsverwaltung in eine engere Verbindung zu setzen, und zur Erhaltung dieses Zwecks einen Vereinigungspunkt zu bestimmen, wo alle wichtigen Gegenstände der Monarchie sich konzentriren, stets vor Augen gehalten, und gründlich übersehen werden, dann aus welchem alle vorhandene, oder sich ergebende Mängel auf dem sichersten und kürzesten Wege abgeholfen werden können. Zu diesem Ende haben Se. Majestät ein Staats- und Konferenzministerium errichtet, bei welchem unter Allerhöchstdero Vorsitze die Geschäfte aller Departements als in dem letzten und obersten Zentralleitpunkte zusammen treffen, übersehen, und dirigirt werden. Dieses Staats- und Konferenzministerium zerfällt in drei Departements, oder Geschäftszweige, nämlich in jenes der auswärtigen Geschäfte, der innern Staatsverwaltung, dann des Kriegs- und Marinewesens, von welchen jedes einen besondern Staats- und Konferenzminister erhält. Zum Staats- und Konferenzminister für die auswärtigen Angelegenheiten haben Se. Majestät den jeweiligen Vorsteher der geheimen Hof- und Staatskanzlei, für die innere Staats-

ver-

verwaltung den ersten Staatsminister, Grafen v. Kollowrath, und für das Kriegs- und Marinewesen des Erzherzogs Karl königl. Hoheit ernannt. Zu diesem Departement haben Se. Majestät als geheimen Referendaire den kaiserl. Reichs- und Präsidialhofrath v. Fasbender bestimmt, welcher von Allerhöchstdenselben zugleich zum wirklichen Staats- und Konferenzrath ernannt worden. Für das Departement der innern Angelegenheiten werden als Staats- und Konferenzräthe die bisherigen Staarsräthe v. Izdenczy und v. Erohmann, dann der Hofrath und bisherige Staatsrathskanzleidirektor v. Fechtig befördert. Dagegen ist der bisher bloß für die inländischen Geschäfte bestandene Staatsrath von Sr. Majestät ganz aufgelöst worden.

Deutschland.

Auf die bei dem Reichskonvent von der französischen Regierung gegen die englischen Werbungen im Reich eingebrachte Klage ist durch alle 3 Kollegien der Schluß dahin gegangen, Sr. kaiserl. Majestät von dieser Beschwerde nicht nur die Anzeige zu machen, sondern auch die diesfallsige nöthige Verfügung zu überlassen.

Der Präfekt Jollivet hat ein Embargo auf alle zu Kassel oberhalb Venloo ankommende Getraideschiffe legen lassen, um die Getraideausfuhr nach Holland zu verhindern. Die Schiffe müssen zu Kassel ausladen, und erhalten vom dasigen Zollamte Pässe, ihr Getraide in das Innere verführen zu dürfen. Zwischen Mainz und Kölln sind auf Befehl des Präfekts bei 40 Fruchtschiffe angehalten, und als gute Prisen erklärt worden. Indessen hat der General Angerau diese Schiffe reklamirt, weil das geladene Getraide nicht für die Holländer, sondern für die Armee bestimmt sey. Die Schiffe haben darauf ihre Reise nach Holland fortgesetzt.

Der rußische Gesandte, Baron von Krüdener, ist nach Küstrin gereist, um daselbst die Großfürstin Anna, Gemahlin des Großfürsten Konstantin, zu empfangen, die am 13ten Juli unter dem Namen einer Gräfin Romanzow von Petersburg abgereist ist, um ihre Frau Mutter, die Erbprinzeßin von Sachsen-Koburg, die gefährlich krank ist, zu besuchen.

Durch eine kurfürstl. bayrische Landesverordnung vom 26ten August wird die Konkurrenz anderer Religionsverwandten zu dem Erwerbe liegender Gründe, und zur Ausübung der Gewerbe, der Landeskultur und des Kunstfleisses in den obern Staaten des Kurfürstens von der Pfalz verstattet, wenn sie hierzu mit den erforderlichen Eigenschaften versehen sind. Uibrigens (heißt es in dem Schluß der Verordnung) würde es Mißdeutung Unserer landesfürstlichen Absicht seyn, wenn diese aus den Grundsätzen einer guten Staatspolizei fliessende Maßregel als eine Kränkung des dermaligen Religionszustandes Unserer Unterthanen, wogegen Wir niemahls eine Störung gestatten werden, angesehen würde.

Mün-

Münster vom 2. September.

Unterm 31ten August ist hier Folgendes bekannt gemacht worden:

„In der hiesigen hohen Domkirche sind den 28ten dieses die feierlichen Exequien für die Seelenruhe weiland Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu Kölln, unsers verewigten Fürsten und Herrn, bei dem auf das prächtigste dazu erbauten Trauergerüste gehalten worden, und sind diese in allen Kollegiat= Pfarr= und Klosterkirchen dieser Stadt und des ganzen Landes am folgenden Tage, den 29ten August wiederholt."

„Gestern haben darauf die Bettage für die auf den 3ten September und folgende Tage festgesetzte Wahl eines neuen Fürstbischofs in der hohen Domkirche daher ihren Anfang genommen, und werden dieser 3 Tage in allen Kirchen der Stadt und des Landes fortgesetzt, wobei wir der sichern Hoffnung leben, daß durch das anhaltende inbrünstige Gebet aller Landeseinwohner das ganze Hochstift mit einer höchstbeglückten Wahl baldigst erfreuet werde."

„Vorgestern Nachmittag ist hier durch eine Estafette die frohe Nachricht von Wien vom 21ten d. M. eingelaufen, daß Se. Majestät der Kaiser einen Wahlkommissarius zur hiesigen Fürstbischofswahl anher zu senden geruhen werden. Es ist also wohl nicht mehr zu bezweifeln, daß, sobald der hohe Herr Wahlkommissarius hier wird eingetroffen seyn, die Wahl werde vollzogen werden."

Münster vom 2. September.

Die gestrige erste Zusammenkunft des Domkapitels endigte sich Nachmittags um 4 Uhr. Heute Morgen traf der Lieutenant Bartels, der als Kourier nach Wien gesandt worden, hier wieder ein, und seitdem ist man froher Hoffnung, zumal da man auch erfahren, daß der Herr Graf von Westphalen morgen als kaiserl. Wahlkommissarius von Hildesheim hier eintreffen wird, und die Wahl also auf den 7ten völlig berichtigt werden dürfte. Der Bruder des Kaisers Prinz Anton, soll alle Stimmen für sich vereinigen.

Regensburg vom 31. August.

Bei heutigem Reichsrath hat das Reichsdirektorium folgende vom Bürger Bacher mitgetheilte Depesche vorgelegt:

Schreiben des Ministers Talleyrand an den Bürger Bacher, Charge d'Affaires der französischen Republik bei dem deutschen Reichstage; Paris den 6ten Fruktidor. (24. August.)

„Der erste Konsul Bürger, war schon von Berlin aus von dem Befehl benachrichtigt, der dem Herrn Grafen von Görz ertheilt worden, beim Reichstage zu erklären: daß sich Se. preußische Majestät, in Folge des 5ten und 7ten Artikels des Traktats von Luneville, der Ernennung eines neuen Kurfürsten von Kölln und Bischofs von Münster und überhaupt der Wiederbesetzung aller geistlichen Staaten und Besitzungen widersetzten, die

durch

durch Todesfälle im Reiche erledigt würden. Eine solche Erklärung ist in der That dem Geist und Inhalt des Friedenstraktats zu angemessen, als daß die französische Regierung selbige nicht aus allen Kräften eifrigst unterstützen sollte. Auf welche Art auch immer die Regulirung der Entschädigungen definitiv geschehen mag, so ist der Grundsatz, der zu ihrer Bestimmung dienen soll, von Frankreich aufgestellt worden, und es muß daher über die Vollziehung desselben halten. Sie werden also, Bürger, bevollmächtigt, im Namen der französischen Regierung und in Uibereinstimmung mit der Erklärung Sr. preußischen Majestät offiziell zu verlangen: daß alle Ernennungen zu den geistlichen ständischen Stellen und namentlich die Ernennung zum Kurtitel von Kölln und zum Bisthum Münster ausgesetzt werden, bis die Einrichtung der den erblichen Fürsten zukommenden Entschädigungen definitiv beschlossen worden. Ich grüße Sie.

(Unterz.) Ch. Man. Talleyrand."

Paris vom 1. September.

Der Erzbischof von Salamanca hat an die Einwohner seiner Diözese einen Hirtenbrif erlassen, worin er sie auffordert, die Truppen der französischen Armee gut und gastfreundschaftlich zu behandeln, und zu verhindern, daß unangenehme Vorfälle mit ihnen entstehen. Die Religion, sagt er, schreibt selbst gegen die Heiden- und Ketzerwerke der Barmherzigkeit vor; von 8 Theilen der Einwohner in Frankreich wären jetzt 7 1/2 Theile Katholiken; der Wahnsinn neuerfundener Religionen sey wieder verschwunden, die französischen Truppen wohnten mit Ehrfurcht auch in Spanien den Prozeßionen und Messen bei; durch eine bewundernswürdige Vorsehung leite der Allmächtige nach und nach alles zum Guten, und in dieser Absicht habe er gewiß einen Mann an die Spitze der französischen Nazion gestellt, welchen dann und wann Jahrhunderte hervorbrächten. Dieser Hirtenbrief ist ins Französische übersetzt, und auch bei der französischen Armee vertheilt worden.

Madrid vom 15. August.

Da der Friedensschluß zwischen Schweden und Tripolis nicht völlig zu Stande gekommen ist, und Feindseligkeiten von Seiten Tripolis gegen die schwedischen Handelsschiffe im mittelländischen Meere zu befürchten seyn können: so ist der königl. schwedische Charge d'Affaires in Madrid, Herr Major und Ritter Adlerberg, (weil in diesen Gewässern jetzt nicht mehr als eine schwedische Fregatte sich aufhält) bedacht gewesen, den Schiffen seiner Nazion daselbst alle mögliche Sicherheit zu verschaffen. Er hat sich demnach an den Minister der vereinigten Staaten Amerika's beim königl. spanischen Hofe, Herrn Humpfreis, gewandt, und vorgeschlagen, daß den Chefs der amerikanischen Fregatte im mittelländischen Meere aufgetragen werden möchte, die schwedischen Schiffe unter ihre Konvoi zu nehmen, mit der Versicherung, daß die nämliche Begün-

günstigung den amerikanischen Schiffen, welche sich der schwedischen Konvoi bedienen wollen, zugestanden werden sollte. Dieses ist nicht allein auf die höflichste Art von dem Herrn Humpfreis aufgenommen und bewilligt, sondern ein ähnliches freundschaftliches Anerbieten dem königl. schwedischen Handelsagenten in Barcellona von dem Befehlshaber einer amerikanischen Fregatte daselbst, ehe der Chef von andern Ordres wußte, gemacht worden. Durch diese von beiden Seiten getroffene Uibereinkunft hat also die schwedische Kauffahrteischiffahrt im mittelländischen Meere in gedachter Hinsicht allen möglichen Schutz und Sicherheit erhalten.

Russische Gränze vom 18. August.

Folgendes ist der merkwürdige Ukas, welchen Se. rußische kaiserl. Majestät wegen der Hazardspiele erlassen haben:

Herr General von der Infanterie und Kriegsgouverneur von St. Petersburg, Golenischtschew Kusow.

Mit der äußersten Unzufriedenheit erfahre Ich, daß das durch so viele Gesetze verbotene nnd von keiner wohlgeordneten Regierung geduldete Hazardspiel in hiesiger Residenz leider ohne Schaam und Scheu getrieben werde. Ich halte dies Uibel für eins der schädlichsten in seinen Folgen, und schädlicher, als offenbare Räuberei, von der es nur eine mehr anständig scheinende Abart ist; und da Ich weiß, wie es bei der geringsten Nachsicht sehr tiefe Wurzel fassen kann, besonders in vielen Gelagen der Liederlichkeit, wo ein Haufe ehrloser Räuber mit kaltem Blute die Zerstöhrung ganzer Familien ausdenkt, aus den Händen unerfahrner Jugend oder unbedachtsamer Geldgier mit einem Schlage das Erbe der Vorfahren entreißt, das durch Jahrhunderte von Diensteifer und Mühseligkeiten erworben war, alle Gesetze der Ehre und der Menschenliebe ohne Gewissensbisse zertritt, und mit schaamloser Stirn nicht selten die letzten Mittel des Unterhalts unschuldiger Familien verschlingt; so achte Ich es für Gerechtigkeit, die ganze Strenge des Gesetzes gegen dies Verbrechen zu wenden; und um seine schädlichen Wirkungen in ihrem ersten Ursprunge zu hemmen, beordre Ich Euch unnachläßig darauf zu achten und aufzumerken, daß ein verbotenes Spiel durchaus nicht und nirgends statt finde, und alle Maaßregeln zu nehmen, um ein solches Vergehen zu entdecken, wohin es sich auch verheimlichen möchte, die Schuldigen ohne Unterschied des Orts oder der Person verhaften zu lassen und gerichtlicher Untersuchung zu unterwerfen, und zu gleicher Zeit ihre und aller ihrer Mitschuldigen Namen Mir anzugeben.

St. Petersburg am 11. (23.) Juli 1801.

Alexander.

Dieser Ukas ist zur gehörigen Beobachtung durch alle Gouvernements bekannt gemacht worden am 2. (13.) Aug.

In-

Intelligenzblatt zu Nro 75.

Avertissemente.

Nachricht.

Zufolge eines unterm 27ten August d. J. herabgelangten Hofdekrets hat mit Ende Dezember des laufenden Jahres 1801 sowohl bei dem k. k. Hauptmünzamte, als bei allen übrigen Münz- und Einlösungsämtern der bisher bestandene höhere Einlösungspreis auf alle Gold- und Silber-Pagamente aufzuhören, und soll wiederum auf das ehemalige Verhältniß gegen den Konvenzionsmünzfuß herabgesetzt werden. Es wird sonach hiemit allgemein bekannt, daß von besagtem Termin d. i. vom 1ten Jäner 1802 angefangen, bei dem k. k. Einlösungsamt kein höherer Preis mehr, als drei und zwanzig Gulden 36 kr. für die Wiener-Mark fein Silber bezahlt, für Goldpagamenten aber kein beständig gleicher Einlösungspreis bestimmt, sondern nach dem jeweiligen Handlungspreise festgesetzet, und hiernach von Zeit zu Zeit gehörigermassen werde bekannt gemacht werden.

Von dem k. k. westgalizischen Landes-Münzprobier- und Pagament-Einlösungsamt.

Krakau den 2ten September 1801.

Franz Karl Müller.
Joseph Bertram. 3

Nachricht.

Von dem k. k. krakauer Kreisamt wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht, daß am 26ten September l. J. eine neuerliche Versteigerung verschiedener alten Haus- und Kirchengeräthschaften des Kollegii Juridici abgehalten werden wird. Die Kauflustigen haben sich also am besagten Tage in der Kreiskanzlei einzufinden.

Krakau am 1ten September 1801.

In Verhinderung des Herrn Kreishauptmanns.

Swoboda,
Kreiskommissär. 3

Von dem kais. kön. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird durch gegenwärtiges Edikt alljenen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht; Es sey von dem Gerichte in die Eröfnung eines Konkurses über das gesammte in Westgalizien diesseits der Weichsel befindliche beweg- und unbewegliche zur Verlassenschaft der weil. Johanna Piaskowska geborne von Schaniawskie gehörige Vermögen gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubet, anmit erinnert, bis 20ten Dezember 1801 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Advokaten und beiden Rechte Doktor Franz Liebich als bestellten Vertretter der Maße also gewisser einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit der Foderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als im widrigen nach Verfließung des erstbestimmten Tages niemand mehr angehöret werden, und jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesamten im hiesigen Lande befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch

dann

dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensazionsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre, also daß derlei Gläubiger vielmehr, wenn sie etwann in die Maße schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensazions- Eigenthums- oder Pfandrechtes, die ihnen ansonst zu statten kommen wären, abzutragen verhalten werden würden. Da nun im 9ten Hauptstück 86. §. der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung die Wahl eines Masseverwalters, und Kreditorenausschuß vorgeschrieben ist: werden daher alle Gläubiger am 23. Dezember 1801 früh um 9 Uhr bei diesem kaiserl. königl. Landrechte zu erscheinen mit der Erinnerung vorgeruffen, daß an eben diesem Tage der einstweilig in der Person des Doktor Liebich aufgestellte Massaverwalter entweder zu bestättigen, oder ein anderer zu erwählen sey, und eben so der Kreditorenausschuß, der jedoch dem 93. §. und 94. §. der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung gemäs nur aus Gläubigern dieser nämlichen Masse zu ernennen ist, wo auch zugleich die Maßregeln bestimmt werden, wie die Güter dieser Massa zu verwalten, welche Gewalt der Kreditorenausschuß in Rücksicht der Verwaltung haben, und wie lang der Masseverwalter dieselben führen soll.

Es liegt daher den Gläubigern ob, an dem obbestimmten Tage um so gewißer zu erscheinen, als im widrigen Fall nach dem 95. §. der allhiesigen bürgerl. Gerichtsordnung auf ihre Gefahr ein Masseverwalter, und Kreditorenausschuß von dem hierortigen Gericht bestimmt werden wird. — Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Denn so verordnen es die für die kaiserl. königl. Erbländer bestehenden Gesetze.

Krakau den 12ten August 1801.

Joseph von Nikorowicz.
Joseph Ritter v. Kronenfels.
Chrastianski.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.
J. Daublewski Sternek. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die zur Wysockischen Konkursmasse gehörigen Güter Wysoczyzna und Trochowszczyzna am 28ten November l. J. mittelst öffentlicher Versteigerung werden verkauft werden, und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

1tens Daß der Käufer noch vor der Lizitazion ein Reugeld mit 100 Dukaten zur Sicherheit des Akts baar erlege, welches von dem Meistbietenden erlegte Reugeld, ihm als Käufer zurückgehalten und zum Kaufschilling gerechnet werden wird.

2tens Daß der Uiberrest des Kaufschillings binnen 4 Wochen von dem Käufer ans Depositenamt erlegt werde, weil hingegen zu seinem Nachtheil eine neue Lizitazion erfolgen würde.

Alle Kauflustigen haben demnach am 28ten November l. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten vor der zur Lizitazion bestimmten Kommission zu erscheinen.

Es stehet übrigens frei die Schätzung dieser Güter in der k. Landrechtsregistratur einzusehen.

Krakau den 19. August 1801.

Joseph von Nikorowicz.
Joseph von Kronenfels.
Chrastianski.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.
Elsner. 1

Wech-

Wechsel-Cours in Wien den 9. September.

	Brief	Geld
Amsterdam für 100 Th. C.	—	162 3/4
Hamburg[l] für 100 Th. *Bco.*	—	176
Venedig für 100 Duk. *Bco.*	119 3/4	—
London für 1 Pf. St. fl.	—	10 10
Augsburg für 100 fl. *Cor.*	—	116 3/4
Prag für 100 fl. *deto*		99 1/4
Konstantinopel für 100 Piast.	—	—
Paris für 1 Liv. *Tournois X.*	—	27 5/8
Genua für einen *deto*	—	54 1/2
Livorno für einen *deto*	—	49 1/4

Einlösungspreise im Münzamt.

Gold, die Mark fein		400
In- und ausländisches Bruch- und Pagament-Silber, dann ausländ. Stangensilber von jedem Gehalt die Mark fein	27 fl. 36	

Cours der Obligazionen.

	Pap.	Geld
Wien. Stadt Banko a 5 pr. Ct.	97 3/4	97
Statsschuldenkassa a 5 pr. Ct.	95 1/4	94 1/2
Hofkam. a 4 1/2 pr. Ct.	—	91 1/2
detto a 4 —	91 3/4	91
detto a 3 1/2 —	—	86
W. Oberkamer-A a 5 —	—	94 1/2
detto a 4 —	—	91
detto a 3 1/2 —	—	86 1/2
Stånd. Böhm. a 4 —	—	86
— Mähren	—	86
N. Oe. Ständische a 5 pr. Ct.	—	94 1/2
detto a 4 —	—	91
detto Lotterie	—	96
Stånd. ob der Ens a 5 —	—	94 1/2
Verschleiß-Direkt. Trat. pr. A.		4
Unverzinsl. Hofkammer	92 a 86	
Banko Lotto	103 1/2	102 1/2

Bei Joseph Georg Traßler, Buch- und Kunsthändler in der Grotzgergasse Nro. 229 ist neu zu haben:

Lohn des Fleißes und der guten Sitten. Ein Prämienbuch. Oestreichs Jugend geweiht von Franz Wimmer. 8. Wien 1802. Mit passendem Tittelkupfer gezieret. Kostet ungebunden 30 kr. im steifen Deckel 38 kr. Inhalt. 1te Abtheilung. Gedichte und Lieder. 2te Abtheilung. Erzählungen und Geschichten. 3te Abtheilung. Fabeln. 4te Abtheilung. Lebensregeln für Kinder. 5te Abtheilung. Kleiner Briefsteller für junge Leute. Glückwünschungsschreiben zum neuen Jahr. Glückwünschungsschreiben an Geburtstägen. Glückwünschungsschreiben zu Namenstägen. Trauerbriefe oder Nachrichten über Todtfälle. Freundschaftliche Briefe. Formulare einiger Quittungen und Rezepissen, welche am gewöhnlichsten vorkommen. Rezepissen. 6te Abtheilung. Kurze Erklärung verschiedener der Jugend weniger bekannten Wissenschaften und Künste. Anhang. Lehren der Weisheit und Tugend.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.